

# Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hiermit wird ein  **Einzug** in  
 **Auszug** aus  
folgender Wohnung bestätigt:

Mönchengladbach, \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer (ggfs. mit Zusatz)

Der Einzug/Auszug erfolgt/erfolgte am: \_\_\_\_\_ durch die folgenden Personen:

1. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ 5. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

2. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ 6. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

3. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ 7. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

4. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_ 8. (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

9.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

\_\_\_\_\_  
Name des Wohnungsgebers

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Wohnungsgeber, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Ggfs. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers

\_\_\_\_\_  
Name des Eigentümers der Wohnung

\_\_\_\_\_  
Anschrift des Eigentümers, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mit ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BmG)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person



## Der Fachbereich Bürgerservice informiert:

### Wohnungsgeberbestätigung

**Zum 01. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.**

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt.

Der Wohnungsgeber unterliegt bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz.

Ab dem 01. November 2015 muss die meldepflichtige Person bei An-, Um- und Abmeldungen binnen zwei Wochen unter Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung ihrer Meldepflicht bei der Meldebehörde nachkommen. Der Auszug aus einer Wohnung ist nur dann schriftlich zu bestätigen, wenn die meldepflichtige Person keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezieht.

Der Wohnungsgeber hat der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug auszuhändigen. Die Vorlage des Mietvertrags ist nicht ausreichend.

**Verstöße gegen diese gesetzlichen Regelungen können - sowohl auf Seiten des Wohnungsgebers, als auch auf Seiten des Meldepflichtigen - einen Bußgeldtatbestand erfüllen.**

Die ausgefüllte und vom Wohnungsgeber unterschriebene, umseitig abgedruckte Wohnungsgeberbestätigung können Sie zu den Sprechzeiten in den Meldestellen und Außenstellen des Bürgerservices abgeben oder per Post an die unten stehende Anschrift übersenden.

Ihr  
Fachbereich Bürgerservice

**Stadtverwaltung Mönchengladbach  
Fachbereich Bürgerservice – 31.10. –  
41050 Mönchengladbach**

Sprechzeiten Meldestellen Rheydt und  
Stadtmitte:

Mo + Di	08.00 – 15.30 Uhr
Mi	07.00 – 13.00 Uhr
Do	09.00 – 18.00 Uhr
Fr	08.00 – 12.30 Uhr

Sprechzeiten Außenstellen  
Mo – Fr 07.45 – 12.30 Uhr  
Do 14.00 – 16.30 Uhr